

- Die Kassennachschau betrifft u. a. elektronische Registrierkassen, PC-Kassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Geldspielgeräte sowie offene Ladenkassen. Der Finanzbeamte kann insbesondere die Kassenzustandfähigkeit überprüfen.

Hinweis: Bei der Kassenzustandfähigkeit wird der tatsächliche Kassenbestand (Ist-Bestand) mit dem Soll-Bestand abgeglichen, also dem Bestand, der sich nach den Aufzeichnungen ergeben müsste. Stimmen Soll- und Ist-Bestand nicht überein, spricht dies gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenzustandführung.

- Die Kassennachschau darf während der üblichen Geschäftszeiten des Unternehmers erfolgen. Außerhalb der Geschäftszeiten darf die Kassennachschau vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.

- Der Finanzbeamte darf das Geschäftsgrundstück bzw. Geschäftsräume betreten, aber auch betriebliche Fahrzeuge überprüfen. Es ist nicht erforderlich, dass der Unternehmer Eigentümer der Räumlichkeiten oder der Fahrzeuge ist; es genügt also, wenn er Mieter ist.

Hinweis: Zu einer Durchsicht ist der Finanzbeamte jedoch nicht berechtigt. Er darf also die Räumlichkeiten betreten und besichtigen, ein Durchsichtsrecht besteht dagegen nicht.

Der Finanzbeamte muss sich ausweisen, sobald er Geschäftsräume betreten will, die nicht öffentlich zugänglich sind, oder sobald er die Registrierkasse überprüfen will oder Auskünfte des Unternehmers einfordert.

Hinweis: Die Ausweispflicht besteht dem BMF zufolge nicht, wenn das Finanzamt lediglich die öffentlich zugänglichen Kassen beobachten will, Testkäufe tätigt oder das Personal nach dem Geschäftsinhaber fragt. Diese Ermittlungen können zeitlich vor der Kassennachschau erfolgen.

Der Finanzbeamte darf Unterlagen auch scannen oder fotografieren. Ergeben sich für ihn Beanstandungen, darf er zu einer Außenprüfung übergehen. Auf den Übergang von der Kassennachschau zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen, einer Prüfungsanordnung bedarf es dagegen nicht.

Hinweise: Ab 1. Januar 2020 sind Unternehmer, die elektronische Kassensysteme einsetzen, verpflichtet, Kassensysteme mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung zu verwenden; diese Kassensysteme sollen Manipulationen von vornherein ausschließen. Allerdings gilt diese Verpflichtung nicht für Unternehmer, die eine offene Ladenkasse (z. B. Geldkassette oder Schuhkarton) verwenden. Wird ein elektronisches Kassensystem eingesetzt, darf der Finanzbeamte ab 1. Januar 2020 auch prüfen, ob das Kassensystem mit

einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung versehen ist.

6 MALTE GRÖGER BEGINNT AUSBILDUNG

Seit 1. August ist Malte Gröger als neuer Auszubildender neu im Team der CONTAX. Der 21-jährige lernt am Standort Syke den Beruf des Steuerfachangestellten. Hier wird er in die Bereiche der Finanzbuchhaltung und der Jahresabschlüsse/Steuererklärungen eingeführt. Durch die Arbeit in der Zentrale der Geschäftsstelle lernt der Weyher die Abläufe und Prozesse im Unternehmen kennen.

Malte Gröger, der zuvor eine Ausbildung als Fachkraft für Lagerlogistik in Bremen absolviert hat, freut sich in seinem neuen Ausbildungsbetrieb besonders über die Gleitzeitregelung. „Die ermöglicht mir endlich wieder, aktiv Sport im Verein zu betreiben“, sagt er. Der Kontakt zu den Mandanten und das eigenständige Arbeiten seien weitere positive Aspekte der Ausbildung.



Malte Gröger hat seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten begonnen.

7 AZUBIS GESUCHT!

Für den **Ausbildungsstart im August 2019** suchen wir bereits jetzt neue Auszubildende. Der Beruf der Steuerfachangestellten ist auf Grund der Branchenvielfalt, der verschiedenen Fachbereiche und auch den Veränderungen durch die Digitalisierung sehr abwechslungsreich, interessant und bietet sehr vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten. Neben Finanz- und Lohnbuchhaltung, sowie Abschlüssen und Steuererklärungen als klassischen Tätigkeiten wird die Prozess- und Digitalisierungsberatung bei den Mandanten immer wichtiger. Weitere Infos zu dem Berufsbild gibt es unter www.mehr-als-du-denkst.de. Wenn der Beruf und wir dich überzeugen, bewirb dich! Bewerbungen bitte an lox@contax-steuerberatung.de

Impressum:
CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Hauptstraße 40, 28857 Syke
Tel.: 04242 9598-0, Fax: 04242 9598-12
www.contax-steuerberatung.de

Zweigniederlassungen:
Achim: Achimer Brückenstr. 9 Vor dem Zoll 2
28832 Achim 31582 Nienburg
Tel.: 04202 822880 Tel.: 05021 896603
Fax: 04202 822885 Fax: 05021 896604

Redaktion und Urheberrecht:
nwb Verlag GmbH & Co. KG, 44629 Herne

Fotos:
rofoto, M. Strohmeier, pixelio.de

CONTAX

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Liebe Leser,

heute informieren wir Sie in unserem Newsletter über die wei-



tere Nutzbarkeit von OneClick bzw. den verbesserten Funktionen wie z. B. OneClick Kasse, Postfach, der neuen mobilen Steuerberater-App und Online-Banking. Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe einen Artikel über die Angaben des Liefer- bzw. Leistungsdatums auf Rechnungen für den Vorsteuerabzug. Hierzu entschied der BFH: Sobald sich aus dem Ausstellungsdatum einer Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung ableiten lässt, muss das Liefer- bzw. Leistungsdatum nicht explizit in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Das Dauerthema Kassenführung ist auch enthalten. Diesmal geht es um die Einzelaufzeichnungspflichten für Kasseneinnahmen. Gleichzeitig geht es um die Neuregelungen zur Kassennachschau. Weiterhin stellt sich unser neuer Auszubildende kurz vor. Zum 1. August hat Malte Gröger bei der CONTAX Syke angefangen. Kaum hat das Ausbildungsjahr begonnen, da geht bei uns bereits die Suche nach Auszubildenden für August 2019 los.

Ihr Jörg Gerdes
Geschäftsführer, Steuerberater

+++ NEWSLETTER +++

INHALT

- 1 ADDISON ONECLICK: NEXT LEVEL
- 2 RECHNUNGSANGABEN BEIM VORSTEUERABZUG
- 3 EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT FÜR KASSENEINNAHMEN
- 4 ORTSÜBLICHE MIETE FÜR MÖBLIERTE WOHNUNG
- 5 ANWENDUNGSERLASS ZUR KASSENACHSCHAU
- 6 CONTAX INTERN
- 7 AZUBIS GESUCHT!

1 ADDISON ONECLICK: NEXT LEVEL

Viele von Ihnen arbeiten bereits intensiv mit ADDISON OneClick und nutzen die Produktivitätsvorteile der digitalen Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandanten. Andere waren bislang abwartend – was teilweise auch daran lag, dass manche Prozesse der Digitalisierung noch nicht komplett rund erschienen. Die Basisanwendungen sollen Ende Oktober auf Grundlage der Kundenrückmeldungen optimiert werden:

- **ADDISON OneClick Kasse:** noch smarter und bedienungsfreundlicher bei gleichzeitiger Einhaltung der strengen Anforderungen der GoBD
- Das **ADDISON OneClick Postfach:** Das Werkzeug zum sicheren Nachrichtenaustausch wurde grundlegend modernisiert und erlaubt einen Chat-ähnlichen Dialog, auch mit direktem Bezug auf ein Dokument.
- Mit der neuen **mobilen Steuerberater-App** haben Sie alle Informationen immer griffbereit und können darüber hinaus mit Ihren Mandanten kommunizieren.
- **ADDISON OneClick Online-Banking:** noch einfacher, noch komfortabler, noch mehr Funktionalitäten, u. a. Sammelüberweisungen und Abruf der PayPal-Umsätze.

2 RECHNUNGSANGABEN BEIM VORSTEUERABZUG

Der Vorsteuerabzug kann trotz fehlender Angabe des Liefer- bzw. Leistungszeitpunkts in der Rechnung möglich sein, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im Monat des Rechnungsdatums erbracht worden ist. In diesem Fall ergibt sich der Leistungszeitpunkt aus dem Rechnungsdatum.

Hintergrund:

Der Vorsteuerabzug setzt insbesondere eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Die Rechnung muss u. a. Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung enthalten. Der Gesetzgeber beanstandet es nicht, wenn als Leistungszeitpunkt nicht der genaue Tag, sondern der Monat angegeben wird.

Streitfälle: Der Kläger war Kfz-Händler und machte aus 26 Rechnungen über die Lieferung von insgesamt 26 Pkw den Vorsteuerabzug geltend. In den Rechnungen fehlten die Angaben zum Lieferzeitpunkt. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug des Klägers daher nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage bezüglich des Vorsteuerabzugs aus den Rechnungen statt:

- Zwar fehlte in den Rechnungen der Lieferzeitpunkt. Dieser ergibt sich jedoch aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Der Gesetzgeber lässt es nämlich zu, dass nicht der genaue Tag als Lieferzeitpunkt angegeben werden muss. Die Angabe des Monats genügt.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung bezeichnet den Monat der Lieferung bzw. sonstigen Leistung, wenn es branchenüblich ist, dass noch im Monat der Lieferung bzw. sonstigen Leistung die Rechnung erstellt wird. Bei der Lieferung von Pkw ist dies der Fall. Daher kann aus dem Rechnungsdatum geschlossen werden, dass auch in diesem Monat der Pkw geliefert worden ist.

Hinweise: Das Urteil ist unternehmerfreundlich. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Entscheidung anwenden wird.

Stellen Sie fest, dass der Lieferzeitpunkt in der Rechnung fehlt, sollten Sie unabhängig vom aktuellen BFH-Urteil die Berichtigung der Rechnung verlangen. So kann ein Streit mit dem Finanzamt über die fehlende Angabe des Lieferzeitpunkts vermieden werden; die Berichtigung kann auch noch im Verlauf einer Außenprüfung erfolgen.

3 EINZELAUFEICHNUNGSPFLICHT FÜR KASSENEINNAHMEN

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Anwen-

dungserlass zur Einzelaufzeichnungspflicht bei der Buchführung veröffentlicht. Damit reagiert das Ministerium auf eine Gesetzesänderung, die am 29.12.2016 in Kraft getreten ist und die insbesondere für Kasseneinnahmen Bedeutung hat.

Hintergrund:

Für die Buchführung gelten grundsätzlich die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wie z. B. die Pflicht zur vollständigen, zeitgerechten, richtigen und geordneten Aufzeichnung. In jüngerer Zeit ist die Frage aufgeworfen worden, ob zu diesen Grundsätzen auch die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gehört. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies in einer grundlegenden Entscheidung für bilanzierende Unternehmer bejaht. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Einzelaufzeichnungspflicht ausdrücklich in den Pflichtenkatalog für Unternehmer aufgenommen.

Die Kernaussagen des BMF:

- Die Einzelaufzeichnungspflicht erfordert die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles unmittelbar nach dessen Abschluss. Die Aufzeichnung muss sich zum einen auf die Gegenleistung und auf den Inhalt des Geschäfts beziehen.
Hinweis: Im Einzelnen erfordert dies Aufzeichnungen zum verkauften Artikel, zum Endverkaufspreis, zum Umsatzsteuersatz, zu einem gewährten Rabatt, zum Zeitpunkt (Datum) und zur Anzahl der verkauften Artikel. Eine Pflicht zur Einzelbuchung besteht hingegen nicht.
- Zum anderen ist auch grundsätzlich der Name des Geschäftspartners aufzuzeichnen.
Hinweis: Allerdings beanstandet es das BMF nicht, wenn die Kundendaten nicht aufgezeichnet werden, sofern dies zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles nicht erforderlich ist. Insbesondere bei alltäglichen Bargeschäften im Einzelhandel oder im Taxigewerbe wird die Aufzeichnung der Kundendaten nicht erforderlich sein.
- Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt sowohl bei Verwendung elektronischer Registrierkassen bzw. PC-Kassen als auch bei offenen Ladenkassen, d. h. bei Kassen, die ohne technische Hilfsmittel eingesetzt werden (z. B. Geldkassette, Schuhkarton).
Hinweis: Kommt es bei Nutzung einer elektronischen Registrierkasse zu einem Stromausfall oder zu einem technischen Defekt, dürfen die Aufzeichnungen in Papierform vorgenommen werden.
- Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht bestehen bei Unzumutbarkeit. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine offene Ladenkasse verwendet wird und Waren an eine Vielzahl von nicht bekannte Personen verkauft werden (z. B. beim Zeitungshändler oder dem Bierverkäufer im Stadion); es kommt nicht darauf an, ob der Unternehmer seine Kunden namentlich kennt. Erleichterungen gibt es auch bei der Verwendung einer elektronischen Waage.
- Die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich auch für Dienstleistungen, die

an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen erbracht werden. Voraussetzung ist aber auch hier, dass eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Hinweise: Das BMF-Schreiben enthält weitere Erläuterungen zu den Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse, die allerdings den bisherigen Grundsätzen entsprechen.

Nach Auffassung des BMF gilt die Einzelaufzeichnungspflicht auch für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Das Gesetz ist insoweit allerdings nicht eindeutig.

4 ORTSÜBLICHE MIETE FÜR MÖBLIERTE WOHNUNG

Beläuft sich die vereinbarte Miete auf mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, wird ein Verlust aus der Vermietung grundsätzlich in voller Höhe anerkannt. Bei Vermietung einer teilmöblierten oder vollmöblierten Wohnung ist die ortsübliche Miete aufgrund der (Teil-)Möblierung um einen Zuschlag zu erhöhen. Dieser Zuschlag kann entweder aus dem Mietspiegel oder aber aus einem am Markt realisierbaren Möblierungszuschlag abgeleitet werden.

Hintergrund:

Aus der Vermietung von Wohnungen an Angehörige werden in der Regel Verluste erzielt. Da der Verlust möglicherweise auch aus privaten Gründen, nämlich der Unterstützung des Angehörigen, in Kauf genommen wird, hat der Gesetzgeber zurzeit eine **Grenze von 66 Prozent** gesetzt. Beträgt die vereinbarte Miete demnach mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, geht der Gesetzgeber von einer vollentgeltlichen Vermietung aus und erkennt den Verlust grundsätzlich in voller Höhe an. Wird diese Grenze nicht erreicht, wird die Vermietung in eine entgeltliche und in eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt und nur der Verlust, der sich aus der entgeltlichen Vermietung ergibt, anerkannt.

Streitfall: Die Kläger vermieteten eine 80 Quadratmeter große Eigentumswohnung an ihren Sohn zu einer Kaltmiete von 325 Euro (= 4,06 Euro/Quadratmeter) zzgl. Nebenkosten von 155 Euro. Die Wohnung war mit einer Einbauküche, einer Waschmaschine und einem Trockner ausgestattet, deren Kosten zusammen ca. 10.000 Euro betragen. Nach dem Mietspiegel ergab sich eine ortsübliche Miete von 5,60 bis 5,75 Euro/Quadratmeter. Das Finanzamt erkannte den sich aus der Vermietung ergebenden Verlust nur zum Teil an, weil die vereinbarte Miete die im Streitjahr 2006 gültige Grenze von 56 Prozent der ortsüblichen Miete nicht erreichte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Maßgeblich ist die ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten. Im Ergebnis kommt es damit auf die ortsübliche Warmmiete an.

- Die Miete für eine teilweise möblierte Wohnung ist in der Regel höher als die Miete für eine unmöblierte Wohnung. Daher ist die ortsübliche Warmmiete noch um einen **Möblierungszuschlag** zu erhöhen, unabhängig davon, ob sich die Möbel in der Wohnung, im Keller oder im sonstigen Gemeinschaftseigentum befinden.

Der Möblierungszuschlag ist wie folgt zu ermitteln:

- Soweit der Mietspiegel einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über ein Punktesystem vorsieht, ist diese Erhöhung als marktüblich anzusehen und anzusetzen.
- Lässt sich aus dem Mietspiegel kein Zuschlag entnehmen, kann ein am Markt realisierbarer Möblierungszuschlag angesetzt werden. Hierzu ist der örtliche Mietmarkt für möblierte Wohnungen heranzuziehen, ggf. unter Mithilfe eines Sachverständigen.
- Ergibt sich weder aus dem Mietspiegel noch aus dem örtlichen Markt ein Möblierungszuschlag, ist die ortsübliche Miete nicht zu erhöhen. Insbesondere wäre eine Erhöhung der Miete in Höhe der Abschreibung für die Möbel unzulässig, weil die Abschreibung mit der ortsüblichen Miete nichts zu tun hat.

Hinweise: Das FG muss nun die ortsübliche Warmmiete ermitteln und prüfen, ob und inwieweit die ortsübliche Warmmiete um einen Möblierungszuschlag zu erhöhen ist.

Ein Streit mit dem Finanzamt über die Angemessenheit der Miete ist riskant, weil sich die ortsübliche Miete nicht immer sicher feststellen lässt. Daher sollte bei Mietverträgen mit nahen Angehörigen die Miete nicht zu nah an der 66-Prozent-Grenze angesetzt werden.

5 ANWENDUNGSERLASS ZUR KASSENACHSCHAU

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Auffassung zur Neuregelung der „Kassennachschau“ in Gestalt eines Anwendungserlasses veröffentlicht. Der Erlass ist für die Finanzämter bei der Auslegung der Neuregelung bindend.

Hintergrund:

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 hat der Gesetzgeber die Kassennachschau eingeführt. Bei der Kassennachschau kann ein Finanzbeamter ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und Kassenbuchungen in den Geschäftsräumen des Unternehmers prüfen. Außerdem kann er – allerdings erst ab 1. Januar 2020 – auch prüfen, ob der Unternehmer eine elektronische Kasse mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung verwendet.

Die Kernaussagen des BMF: